

Vom rechtsanwaltlichen Schuss ins Knie des Projektentwicklers

Vor unüberlegten Schutzrechtsverwarnungen wird gewarnt

In einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung (4 Ob 249/06f) hatte sich der Oberste Gerichtshof mit dem heftigen Streit zwischen einem Projektentwickler und einer Bauträgerin über ein Wohnbauprojekt zu befassen, der lehrt, dass der rechtsanwaltliche Krieg nicht alle rechtlichen Mittel rechtfertigt.

Der Projektentwickler führte mit einer Universität ein „Architekturfundungsverfahren“ für die Planung des Projekts durch, entwickelte dessen Name und Logo und erstellte eine umfassende Präsentationsunterlage mit Panoramen, Diashows, Animationen sowie Pressemappen; letzteres wohl zur Gewinnung von Finanzpartnern für das Projekt. Die Ansichten der ehemaligen Partner über den Wert der Leistungen des Projektentwicklers gehen so weit auseinander, wie man sich das nur vorstellen kann. Während der Projektentwickler vermeint, dass ihm Ansprüche auf insgesamt EUR 756.000 zustehen (wobei sich die Partner über eine ursprüngliche Honorarvereinbarung über Teilleistungen in Höhe von EUR 432.000 einig sind, das Zustandekommen einer weiteren Vereinbarung für andere Leistungen in Höhe von EUR 324.000 dagegen strittig ist), sah die Bauträgerin aufgrund behaupteter Mangelhaftigkeit der Tätigkeit des Projektentwicklers die Sache als mit Zahlung von EUR 60.000 erledigt an und ging von diesem getrennte Wege. Diese führten sie zu einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft, mit der sie das Projekt verwirklichen will.

Die vermeintlich ausstehenden EUR 696.000 schmerzten den Projektentwickler und er wollte nicht das Ende eines wohl langwierigen Prozesses abwarten, um die Tilgung der Schuld zu erleben. Er meinte, der ins Spiel hinzukommende Dritte, also die gemeinnützige Wohnbaugesellschaft, sei eine passende Gelegenheit für eine rechtsanwaltliche Finte, um die ausstehende Zahlung loszueisen. Also ließ der Projektentwickler seinen Rechtsanwalt ein forsches Schreiben an die gemeinnützige Wohnbaugesellschaft verfassen, das, nach Hinweis auf die gemachten – oder, je nach Standpunkt – behaupteten Projektentwicklungsarbeiten, so kulminierte: „*Da die Entwicklungsleistungen geistiges Eigentum unserer Mandantschaft darstellen, untersagt unsere Mandantschaft jede weitere Nutzung bis zur Bezahlung des offenen Betrages.*“ Das sollte wohl heißen, entweder wird jetzt gezahlt, oder es ist Sense mit dem Projekt.

Der anwaltliche Schuss traf zunächst das Knie des eigenen Mandanten. Er erhielt nämlich eine Klage der verfeindeten Bauträgerin, die Beschuldigung zu unterlassen, seine Gegnerin verletze sein geistiges Eigentum. Derzeit wird noch über eine einstweilige Verfügung für die Dauer des Prozesses gestritten, das Hauptverfahren hat noch nicht begonnen. Während zwei Unterinstanzen das forsche

Vorgehen des Rechtsfreundes als legitimen Waffengang bewerteten und es für entbehrlich hielten zu untersuchen, was dem Projektentwickler geistig gehört, verschob der Oberste Gerichtshof in seiner jetzt veröffentlichten Entscheidung die Perspektiven. Ein Projektentwickler und ein Bauträger, so die obersten Richter, stehen zueinander im Wettbewerb. Wenn der eine über den anderen einem potentiellen Geschäftspartner gegenüber behauptet, er sei quasi ein Dieb geistigen Eigentums, dann schwärze er ihn im Wettbewerb an. Das ist verboten, es wäre denn, der sich seines Geistesprodukts verlustig Behauptende könne die vorgeworfene Urheberrechtsverletzung beweisen. Für einen Versuch wurde der Akt von den Höchstrichtern der ersten Instanz retourniert.

Was bewiesen werden soll, wird, wie ein prominent seit 2001 die österreichischen Gerichte beschäftigendes Verfahren zeigt, nicht leicht zu beweisen sein. Derzeit wieder einmal in erster Instanz – nach zwei Zwischenetappen vor dem Obersten Gerichtshof – wird in der famosen Rechtssache darüber gestritten, ob Prof Josef Krawina Miturheber des Hundertwasserhauses in Wien ist oder nicht. Während es völlig unbestritten ist, dass Leistungen eines Architekten urheberrechtlich geschützt sein können, lehrt dieses Verfahren, dass es oft sehr schwierig sein kann nachzuweisen, welchen konkreten Leistungen eines Architekten tatsächlich ein solcher Schutz zukommt.

Die Geschichte um und mit Friedensreich Hundertwasser und Josef Krawina ist, wie es sich bei einem Wiener Malerhaus wohl gehört, etwas pittoresk. Einig ist man sich, dass Josef Krawina für das ab Mitte 1983 gebaute Hundertwasserhaus seit 1979 arbeitete, Ende 1981 aber –unfriedlich – aus dem Projekt ausstieg. Bis dahin erstellte er verschiedene Pläne. Ursprünglich sahen diese ganz anders, als sich das Haus heute präsentiert, später wurden sie ähnlicher. Von Anfang an war klar, dass das Haus einem Hundertwasserstil entsprechen soll, dessen Elemente hängende Gärten, begrünte Dächer, Baummieter, die Vermeidung gerader Linien bei der Fassade, unregelmäßige Fenster- und Türgestaltungen und forcierte Buntheit sind. Bei den eigentlichen Plänen intervenierte Hundertwasser über diverse Karten und Briefe mit Zeichnungen und Malereien, Tonbandbriefe, ein Zündholzschachtelmodell und Überzeichnungen der Pläne Krawinas.

Die urheberrechtliche Lage ist verworren. Ein bloßer Stil oder eine Manier, zu der die Kunst Hundertwassers vielleicht zu irgendeinem Zeitpunkt wurde, ist urheberrechtlich nämlich nicht geschützt. Schematisch und skizzenhaft gestaltete Ideen und Vorstellungen sind, wie der Oberste Gerichtshof in seiner vorläufig zweiten Befassung in diesem Krieg im siebenten Jahr feststellte, möglicherweise auch nicht geschützt, weil das Urheberrecht Werke und nicht Ideen sichert. Derzeit ist also offen, ob der urheberrechtliche Schutz der fertigen Architektur zugunsten Hundertwassers mit Skizzen auf Postkarten begründet werden kann. Sehr enigmatisch sind auch die Fragen des Obersten Gerichtshof zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit der Arbeiten Josef Krawinas, deren Beantwortung den Unterinstanzen aufgetragen wurde. Zu fragen sei nämlich, ob die Form dem Techniker oder dem Künstler zuzurechnen sei. Erst wo eine technisch auf verschiedene Weise zu lösende Aufgabe nicht bloß zweckmäßig, sondern zugleich künstlerisch gestaltet sei, setze der urheberrechtliche Schutz der Baukunst ein.

Sehr gut dürfte das Blatt, und damit kommen wir zum Ausgangsfall zurück, das der beschriebene Projektentwickler im juristischen Spiel in der Hand hat, nach all dem nicht sein. Dass ein Architekturfundungsverfahren urheberrechtlich geschützt ist und dass die gefundene Architektur gleichsam ein bearbeitetes Vervielfältigungsexemplar eines solchen urheberrechtlich geschützten Verfahrens, ist, wenn es das denn ist, sehr zweifelhaft. Vermutlich wird deshalb im Ausgangsverfahren das zweite Problem, dessen Lösung interessant wäre, nie behandelt werden müssen: Ob nämlich ein Urheber, der sich verpflichtet, ein Werk im Voraus gegen anschließende Rechnungslegung zu liefern, tatsächlich berechtigt ist, die Verwertung zu verweigern, wenn die Zahlung verzögert oder vereitelt wird? Ob es also im Verkehr eine Art gewohnheitsrechtlichen „*urheberrechtlichen Eigentumsvorbehalt*“ gibt?

Antworten hierauf und auch darauf, wie der urheberrechtliche Schutz von Bauplanungen behandelt werden soll, finden sorgfältige Partner in der Architektur und Baubranche wohl am besten, indem sie es sorgfältig in ihren Verträgen regeln. Es gibt keinen selbstverständlichen urheberrechtlichen Schutz aller Bauplanungsleistungen und selbst dort, wo dieser Schutz glatt zu bejahen ist, sind die exakten Verwertungs- und Werknutzungsrechte und –bewilligungen des Bauherrn nicht selbstverständlich. Ein Schuss ins eigene Knie in einem Streit kann am besten vermieden werden, wenn Vertragspartner sich von Beginn an gemeinsam darüber klar wurden und auch schriftlich festlegten, welche Ziele sie verfolgen. Wo das aber nicht geschah, ist vor locker aus der Hand geschüttelten urheberrechtlichen Schutzrechtsverwarnungen gegenüber Dritten durchaus zu warnen.

Aurelius Freytag

Lambert Eversheds Rechtsanwälte